

# RS Vwgh 1998/1/20 97/05/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1998

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §68 Abs1;

BauO OÖ 1976 §25 Abs2;

BauRallg;

B-VG Art7 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der Vorbehalt des Widerrufes ist eine Nebenbestimmung, mit welcher die Zurücknahme eines Verwaltungsaktes auch nach Rechtskraft vorbehalten wird. Das Rechtsverhältnis hat in der Gestaltung seine Regelung erfahren, daß die Befugnisse, die durch einen in Rechtskraft erwachsenen Bescheid verliehen wurden, von vornehmesten in der Weise beschränkt waren, daß unter gewissen Voraussetzungen ihr Widerruf möglich ist.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Inhalt des Spruches Diverses Baubewilligung

BauRallg6 Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050059.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)